

Am 14. Dezember 2016 sind folgende Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft getreten (BGBl. 2016 Teil I, 2848):

Erleichterte Anordnung von Tempo 30-Zonen

Durch die Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO werden die Hürden für die Anordnung von Tempo 30-Zonen an Hauptverkehrsstraßen deutlich abgesenkt. Die Straßenverkehrsbehörden durften innerhalb geschlossener Ortschaften auf Hauptverkehrsstraßen bislang nur bei Nachweis einer ungefähr um ein Drittel über dem Normalfall liegenden besonderen Gefahrenlage streckenbezogen Tempo 30 anordnen - z. B. durch Nachweis eines Unfallschwerpunktes. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO regelt nunmehr, dass innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auch ohne besondere Gefahrenlage auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen angeordnet werden können. Voraussetzung ist, dass sich der Abschnitt im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern befindet.

Rad fahrende Kinder dürfen auf dem Gehweg von einer geeigneten Aufsichtsperson auch auf dem Rad begleitet werden

Eine weitere Änderung betrifft die Nutzung von Gehwegen durch Rad fahrende Kinder. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum zehnten vollendeten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Begleitenden Erwachsenen war die Möglichkeit der Gehwegnutzung bislang verwehrt. Die Änderung des § 2 Absatz 5 StVO sieht vor, dass eine geeignete Aufsichtsperson ebenfalls den Gehweg auch mit dem Rad benutzen darf, wenn Kinder bis zum achten Lebensjahr begleitet werden. Weiterhin dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr zukünftig Radwege benutzen, soweit sie baulich von der Fahrbahn getrennt sind.